

Die geheime Abstimmung bei Beschlussfassungen/Wahlen

- eine juristische Betrachtung –
von Bernd Lohof, Rechtsanwalt in Bochum

Wer sich im Vereinsleben bewegt und an Mitgliederversammlungen teilnimmt, kennt die Situation: Wahlen stehen an; und aus den Reihen der Mitglieder hört man den Ruf: „Es wird geheime Abstimmung beantragt.“ Für viele heißt dies: es muss nun geheim abgestimmt werden. Doch ist dies tatsächlich richtig? Muss wirklich geheim abgestimmt werden, wenn es auch nur ein Mitglied beantragt? Dieser Fragestellung soll in der nachfolgenden Betrachtung nachgegangen werden.

I. Gesetzliche Regelungen

Unter den Juristen kursiert immer wieder der Satz, den man schon im 1. Semester seines Studiums hört: *Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung*. In der Regel ist dieser Grundsatz durchaus richtig. Für die hier im Raum stehende Frage ist jedoch die Ausbeute an Antworten, die das Gesetz gibt, keineswegs zufriedenstellend. Die §§ 32 bis 34 BGB*, die im vereinsrechtlichen Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches Regelungen zur Beschlussfassung enthalten, definieren mit keinem Wort, wie, d.h. in welcher Art die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen zu erfolgen hat. Den Begriff der "geheimen Wahl" kennt das BGB in seinen vereinsrechtlichen Vorschriften nicht.

Die Erfolgsaussichten, in anderen Gesetzen den Begriff der geheimen Wahl oder Abstimmung zu finden, sind nicht nennenswert groß. Art. 38 GG erwähnt allerdings den Begriff der geheimen Wahl. Die verfassungsrechtliche Regelung betrifft indes ausschließlich die Wahlen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Eine entsprechende Regelung findet sich u.a. ebenso im Parteiengesetz. Diese für den öffentlich-rechtlichen Bereich maßgeblichen Vorschriften sind jedoch nach einhelliger Meinung nicht auf das private Vereinsrecht anwendbar.

Es gilt somit der allgemeine Grundsatz in § 25 BGB, dass die Verfassung des rechtsfähigen Vereines durch die Satzung bestimmt wird und somit die Frage, in welcher Art und Weise Abstimmungen und Wahlen durchzuführen sind, aus der Satzung bzw., wenn die Satzung zu dieser Thematik schweigt, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beantworten ist.

II. Satzung enthält Regelung zum Abstimmungsmodus

Soweit die Satzung eine Regelung zur Frage der Art der Abstimmung enthält, ist diese zwingend zu beachten. Mögliche Regelungen wären etwa - sinngemäß - :

- a) *"Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen etwas anderes."*

* Bürgerliches Gesetzbuch

oder

b) "Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitgliedern muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen. Entsprechendes gilt bei Wahlen."

In der ersten Alternative sieht die Satzung vom Grundsatz her (zumindest bei Wahlen) eine geheime Abstimmung vor. Von diesem Grundsatz kann die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss abweichen. Die zweite Alternative geht demgegenüber grundsätzlich von einer offenen Abstimmung aus, und zwar auch bei Vorstandswahlen. Die Satzung eröffnet nur die Möglichkeit, dass aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Die Satzung verlangt im Beispiel b), dass die Beschlussfassung geheim erfolgen muss, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung von 10 % der anwesenden Mitglieder gestellt wird. Es bedarf insoweit keiner weiteren Entscheidung der Mitgliederversammlung über diesen Antrag. Unabhängig von dieser Satzungsregelung kann in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied der Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Wie damit sodann umzugehen sein wird, wenn keine anderweitige Regelung in der Satzung enthalten ist, wird nachstehend dargestellt.

III. Satzung enthält keine ausdrückliche Regelung

Sehr häufig enthalten Satzungen (und auch etwaige Geschäftsordnungen) keine oder nur lückenhafte Regelungen zur Art der Abstimmung. Die Konsequenz daraus ist, dass jedes Vereinsmitglied seine eigene Meinung zur Notwendigkeit geheimer Abstimmungen hat und diese mit großer Leidenschaft zum Ausdruck bringt, insbesondere jene, die die Auffassung vertreten, dass immer dann, wenn auch nur ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl stellt, geheim abgestimmt werden muss.

Vom Ansatz her ist zunächst festzustellen, dass der Antrag eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung zur geheimen Abstimmung stets zulässig ist.

Ohne anderweitige Regelung in der Satzung entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung. Er bestimmt den Wahlmodus. Es liegt in seinem billigen Ermessen, über den Antrag selbst zu entscheiden und unmittelbar eine geheime Abstimmung anordnen. Ihm steht es andererseits frei, zunächst ein Meinungsbild der Mitgliederversammlung über den gestellten Antrag einzuholen, um danach nach seinem Ermessen die Entscheidung über den Antrag zu treffen. Schließlich kann er ebenso den gestellten Antrag als Geschäftsordnungsantrag behandeln und ihn zur verbindlichen Abstimmung durch die Mitgliederversammlung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mehrheitlich. Entgegen verbreiteter Meinung im Kreise der Vereinsmitglieder ist der Versammlungsleiter aber keineswegs verpflichtet, den Antrag als Geschäftsordnungsantrag zur Entscheidung zu stellen.

Ebenso wenig gibt es einen Verfassungsgrundsatz, dass stets für (Vorstands-) Wahlen eine geheime Abstimmung erforderlich sei, selbst auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder nicht (BGH* NJW 1970, 46, 47).

Im Einzelfall kann aber das Ermessen des Versammlungsleiters reduziert sein mit der Folge, dass er auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung anordnen muss. Das ist etwa dann der Fall, wenn sich in den bisherigen Mitgliederversammlungen die "vereinsinterne Übung" herausgebildet hat, dass stets auf Antrag auch nur eines Mitgliedes die Versammlungsleitung eine geheime Abstimmung angeordnet hat und sich dementsprechend ein "gewohnheitsrechtlicher" Anspruch auf einen derartigen Abstimmungsmodus bei entsprechender Antragstellung herausgebildet hat.

Eine weitere Ermessensreduzierung ergibt sich dann, wenn ohne geheime Abstimmung ganz offensichtlich die Abstimmenden andernfalls an einer unbeeinflussten Stimmabgabe gehindert wären. Dieser Ausnahmetatbestand ist allerdings nur in sehr engen Grenzen anzuwenden. Es muss sich für den Versammlungsleiter "ganz offensichtlich" aufdrängen, dass die Mitglieder nur durch eine geheime Abstimmung ihrer wirkliche Meinung zum Ausdruck bringen "können(!)". Es reicht nicht aus, dass sich Mitglieder aus opportunistischen Gründen bei offenen Wahlen anders verhalten als bei einer geheimen Abstimmung. Für die vereinsrechtliche Praxis dürfte dieser Ausnahmetatbestand allenfalls bei Ausschlussentscheidungen oder bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen von Relevanz sein.

IV. Zusammenfassung

Als Fazit kann man somit feststellen, dass entgegen der häufig anzutreffenden Auffassung ein Antrag in der Mitgliederversammlung in der Regel nicht zur zwingenden Notwendigkeit einer geheimen Abstimmung, und zwar selbst bei Wahlen nicht, führt, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Einen allgemeinen Anspruch auf geheime Abstimmung gibt es nicht.

Für den Versammlungsleiter ist es wichtig zu wissen, wie er den Abstimmungsmodus richtig bestimmt. Dazu gelten zusammengefasst folgende Grundsätze:

1. Ob und wann eine geheime Wahl oder Abstimmung erforderlich ist, ergibt sich zunächst aus der Satzung.
2. Enthält diese keine Regelung, entscheidet der Versammlungsleiter nach billigem Ermessen. Dieser kann, muss aber nicht
 - a) sogleich geheime Abstimmung anordnen, oder
 - b) vor seiner Entscheidung die Mitgliederversammlung um ihre Meinung befragen, oder
 - c) den Antrag auf geheime Abstimmung als Geschäftsordnungsantrag behandeln und einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

* Bundesgerichtshof

Die davon völlig losgelöste Frage ist allerdings, wie sich der Versammlungsleiter verhalten sollte, wenn aus dem Kreis der Mitglieder der Antrag gestellt wird, ohne dass sich bei dem Versammlungsleiter sogleich der Eindruck aufdrängt, er diene nur dem querulatorischen Selbstverständnis eines unbequemen Mitgliedes.

Es ist allgemein bekannt, dass gerade im Vereinsleben viel, vor allem viel berechtigte oder unberechtigte Kritik außerhalb der Mitgliederversammlung und keineswegs in offener Weise geäußert wird. In den Versammlungen und auch bei öffentlichen Abstimmungen indes schweigen der oder die Kritiker. Um ein ehrliches Meinungsbild zu erhalten, kann es durchaus von Interesse sein, durch geheime Abstimmungen jenen Kritikern die Gelegenheit zu geben, sich zumindest zahlenmäßig zu erkennen zu geben. Ob damit jedoch dem eigentlichen Problem Rechnung getragen wird, mag man bezweifeln. Der Versammlungsleiter muss somit einzelfallbezogen sorgfältig abwägen, welcher Abstimmungsmodus den Interessen des Vereins am besten entspricht. Eine nicht immer ganz leichte Entscheidung, die sehr viel Fingerspitzengefühl und Objektivität erfordert.

(vorgesehen zur Veröffentlichung in
der Zeitschrift „Deutsche Fasnacht“)